

Nr. 152

Verordnung über die Gemeindeaufsicht

vom 7. April 2014 (Stand 1. Juli 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 104 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004¹ und § 69 Absatz 1 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013²,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes sowie des Finanzdepartementes,

beschliesst:

1 Zuständigkeiten

§ 1 Allgemeine Aufsicht

¹ Die Dienststelle Gemeinden, Handelsregister und Staatsarchiv übt die allgemeine Aufsicht gemäss § 102 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004³ aus.

§ 2 Finanzaufsicht

¹ Das Departementssekretariat des Finanzdepartementes übt als Dienststelle die Finanzaufsicht gemäss § 102 Absatz 2 des Gemeindegesetzes aus.

§ 3 Vereidigungen

¹ Die Dienststelle Gemeinden, Handelsregister und Staatsarchiv nimmt die Vereidigungen der neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates gemäss § 35 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vor.

² Die Behördenmitglieder können zu gemeinsamen Vereidigungen aufgeboten werden.

¹ SRL Nr. [150](#)

² SRL Nr. [170](#) (G 2014 53)

³ SRL Nr. [150](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 4 *Beschlussunfähigkeit von Gemeindeorganen*

¹ Die Dienststelle Gemeinden, Handelsregister und Staatsarchiv legt das weitere Vorgehen fest, wenn ein Gemeindeorgan wegen Ausstands oder aus anderen Gründen beschlussunfähig ist.

² Ist der Gemeinderat beschlussunfähig, kann diese Dienststelle den Gemeinderat einer anderen Gemeinde, sofern dieser zustimmt, einsetzen, namentlich bei der Erteilung von Bewilligungen.

³ In Fällen, in denen der Ausstand streitig ist, gilt § 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁴.

2 Umfang der Aufsicht

§ 5 *Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden*

¹ Die Aufsichtsbehörden gemäss den §§ 1 und 2 können insbesondere

- a. den Gemeindebehörden auf Verlangen Auskünfte erteilen,
- b. den Gemeinden Wegleitungen und ähnliche Hilfsmittel zur Verfügung stellen,
- c. die Gemeinden und namentlich ihre Interessenverbände bei Massnahmen in der Weiterbildung unterstützen.

² Vorbehalten bleiben die aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 103 Absatz 2 des Gemeindegesetzes.

§ 6 *Ausübung der Aufsicht*

¹ Die Aufsichtsbehörden können die Gemeinden zur Ausübung der Aufsicht in Gruppen einteilen. Sie geben den Gemeinden die Einteilung bekannt und sorgen dafür, dass die aufsichtsführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die einzelnen Gemeindegruppen periodisch wechseln.

² Der Ausstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 7 *Koordination*

¹ Die mit der allgemeinen Aufsicht und mit der Finanzaufsicht beauftragten Behörden sorgen für eine angemessene Koordination ihrer Tätigkeit.

⁴ SRL Nr. [40](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 8 *Gemeindeverbände, Korporationen und Kirchgemeinden*

¹ Die Aufsichtsbehörden üben die Aufsicht über die Gemeindeverbände, über die Korporationen und über die Christkatholische Kirchgemeinde Luzern sinngemäss nach den Zuständigkeitsbestimmungen für die Gemeinden aus.

3 Schlussbestimmungen

§ 9 *Aufhebung einer Verordnung*

¹ Die Verordnung betreffend Mitteilung von Erbschaftsfällen vom 5. Februar 1910⁵ wird aufgehoben.

§ 10 *Änderung von Verordnungen*

¹ Folgende Verordnungen werden gemäss Anhang⁶ geändert:

- a. Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen vom 6. Mai 2003⁷,
- b. Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002⁸,
- c. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001⁹,
- d. Verordnung über die Zuständigkeiten gemäss dem Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 16. Juni 2009¹⁰,
- e. Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 4. Dezember 2012¹¹,
- f. Verordnung über den Justizvollzug vom 12. Dezember 2006¹²,
- g. Verordnung über den Finanzausgleich vom 3. Dezember 2002¹³,
- h. Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982¹⁴,
- i. Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997¹⁵,

⁵ V VIII 463 (SRL Nr. 632)

⁶ Die Erlassänderungen, die der Regierungsrat am 7. April 2014 zusammen mit der Verordnung über die Gemeindeaufsicht beschlossen hat, bilden gemäss § 10 einen Bestandteil dieser Verordnung. Sie wurden in einem Anhang wiedergegeben, der am 26. April 2014 in der Gesetzesammlung veröffentlicht wurde (G 2014 185). Bei der vorliegenden Ausgabe wird auf die Wiedergabe dieses Anhangs mit den Erlassänderungen verzichtet.

⁷ SRL Nr. 37

⁸ SRL Nr. 73a

⁹ SRL Nr. 204

¹⁰ SRL Nr. 205

¹¹ SRL Nr. 206

¹² SRL Nr. 327

¹³ SRL Nr. 611

¹⁴ SRL Nr. 681

¹⁵ SRL Nr. 703

j. Sozialhilfeverordnung vom 13. Juli 1990¹⁶.

§ 11 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

¹⁶ SRL Nr. 892a

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	07.04.2014	01.07.2014	Erstfassung	G 2014 181

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
07.04.2014	01.07.2014	Erlass	Erstfassung	G 2014 181